

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Gestaltung von Baugrundstücken (Grünflächengestaltungssatzung)

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat in ihrer Sitzung am 13. September 2023 auf Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBL. M-V S. 467), in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 4 und 7 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBL. M-V S. 344, 2016, S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2019 (GVOBL. M-V S. 682), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für Lagerplätze, Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Stellplätze für bewegliche Abfall- und Wertstoffbehälter auf den Baugrundstücken und die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke im Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.
- (2) Naturschutzrechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

Die in § 1 genannten Teile der bebauten Grundstücke sind unter Verwendung von standortgerechten und vorwiegend einheimischen Pflanzenarten zu begrünen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung benötigt werden.

§ 3 Qualitative Anforderungen an die Begrünung

- (1) Auf je 100 m² zu begrünender Fläche ist mindestens ein Baum der Stärke gemäß § 3
- (2) Abs. 4 zu pflanzen. Die in Satz 1 festgelegte Qualitätsbindung an die Pflanzware findet auf Wohngrundstücke mit nicht mehr als zwei Wohnungen keine Anwendung. 20 % der Fläche sind mit Gehölzen zu bepflanzen. Kinderspielflächen sind dabei als zu begrünende Fläche anzurechnen.
- (3) In Gewerbe- und Industriegebieten sind mindestens 50 % der zu begrünenden Flächen mit hochwachsenden Gehölzen (Heister, Bäume, Großsträucher) zu bepflanzen.
- (4) Ständige Standplätze für bewegliche Abfall- und Wertstoffbehälter sind durch hochwachsende Gehölze oder durch entsprechend begrünte bauliche Anlagen (z. B. Mauern, Zäune oder Pergolen) abzuschirmen.
- (5) Für je vier ebenerdige Kraftfahrzeugstellplätze ist mindestens ein Baum mit 18/20 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, zu pflanzen. Die Mindestgröße der unbefestigten Baumscheibe darf 9 m² nicht unterschreiten; unbefestigte Baumpflanzstreifen müssen eine Mindestbreite von 2,5 m aufweisen.

(6) Ständige Lagerplätze größer 200 m² sind zu angrenzenden, nicht gewerblich genutzten Grundstücken mit einem mindestens 3 m breiten Gehölzstreifen abzugrenzen. Auf je 100 m² Lagerfläche ist mindestens ein Baum gemäß § 3 Abs. 4 zu pflanzen.

(7) Dachflächen von nicht überbauten Tiefgaragen sind mindestens im Umfang von 50 % gemäß § 2 anzulegen.

(8) Von den qualitativen Anforderungen an die Begrünung können in bestehenden Wohn- und Gewerbegebieten Ausnahmen zugelassen werden, wenn anstelle der Begrünung des Grundstücksflächenüberdeckende Fassadenbegrünung oder Dachbegrünung durchgeführt wird.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 und 2 die vorgeschriebenen Bepflanzungen nicht vornimmt,
2. entgegen § 3 Abs. 3 ständige Standplätze für bewegliche Abfall- und Wertstoffbehälter nicht oder mit unzureichenden Mitteln abschirmt,
3. entgegen § 3 Abs. 4 weniger Bäume oder Bäume mit geringerem Stammumfang zur Bepflanzung bringt, die Mindestbreiten bzw. -größen an unbefestigten Baumstandorten unterschreitet,
4. entgegen § 3 Abs. 5 bei Lagerplätzen eine Gehölzpflanzung unterlässt oder nicht die notwendige Mindestzahl an Bäumen pflanzt,
5. entgegen § 3 Abs. 6 Dachflächen von nicht überbauten Tiefgaragen zu weniger als 50 % begrünt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 250 000 EUR geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 17. Oktober 2001 in Kraft.

Rostock, 16. Oktober 2023

Eva-Maria Kröger
Oberbürgermeisterin

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 13. September 2023 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 16. Oktober 2023

Eva-Maria Kröger
Oberbürgermeisterin